

# Niederlande

---

## 1. IPR

Das niederländische Recht knüpft für die Erbfolge seit dem 1. 10. 1996 zunächst an den gewöhnlichen Aufenthaltsort und in zweiter Linie an das Heimatrecht des Erblassers an, unabhängig davon, wo sich der Nachlass befindet.<sup>1</sup> Nach Art. 1 des Einführungsgesetzes Wet Conflictenrecht Erfopvolging (WCERf) ist das Haager Erbrechtsübereinkommen vom 1. 8. 1989 (HEÜ) unmittelbar anzuwenden.<sup>2</sup> Danach ist der gewöhnliche Aufenthaltsort maßgeblich, wenn der Erblasser zugleich die Staatsangehörigkeit des Staates des Aufenthaltsortes hat, Art 3 I HEÜ. Fehlt es daran, ist der Aufenthaltsort maßgeblich, wenn der Erblasser dort ununterbrochen fünf Jahre wohnte, Art. 3 II HEÜ. Greift auch dies nicht, wird auf die Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt des Todes abgestellt, Art 3 III HEÜ.

Verweist das ausländische Recht auf das niederländische Recht, so kann es zu einer Rück- oder Weiterverweisung kommen, wenn das niederländische IPR auf das eigene Recht verweist, Art. 3, 4, 17 WCERf (Kollisionsgesetz, gültig seit dem 1.10.1996). Ein internationaler Entscheidungsdissens kann eintreten, wenn ein Deutscher, der seit mehr als fünf Jahren in den Niederlanden lebt, ohne Rechtswahl verstirbt. Aus deutscher Sicht würde er nach deutschem Recht und nach niederländischen Recht nach niederländischem Recht beerbt.<sup>3</sup>

Beim Güterrecht kommt es auf den Zeitpunkt der Eheschließung an. Für Ehen, die vor dem 1. 9. 1992 geschlossen wurden, ist an sich das Heimatrecht des Ehemannes maßgeblich<sup>4</sup>. Allerdings ist dieses Prinzip durch Härtekláuseln aufgeweicht, so dass es bei unterschiedlichem Heimatrecht auf den Staat ankommt, in dem das erste Ehedomizil begründet wurde oder mit dem es eine gemeinsame sonstige enge Verbindung gibt. Für nach dem 1. 9. 1992 geschlossene Ehen gilt das Haager Ehegüterstands-Übereinkommen (HEGÜ) vom 14. 3. 1978. Danach ist der erste gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt nach der Eheschließung entscheidend, anschließend ist das gemeinsame Heimatrecht maßgeblich, sonst die engste gemeinsame Beziehung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Eheschließung, so dass das Statut nicht wandelbar ist.

Eine begrenzte Rechtswahl (auch später) ist aber sowohl für das Erbstatut<sup>5</sup> wie auch für das Ehegüterstatut<sup>6</sup> möglich.<sup>7</sup>

## 2. Erbrecht

Das materielle Erbrecht ist seit dem 1. 1. 2003 neu gefasst worden und findet sich im 4. Buch des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch (Burgelijk Wetboek – BW). Dies hat insbesondere zu einer Umstellung der Bezeichnung der Vorschriften geführt.<sup>8</sup>

Der Erbe ist nach niederländischem Recht trotz dessen ursprünglicher Ableitung aus dem französischen Recht sowohl bei gewillkürter wie auch gesetzlicher Erbfolge wie im deutschen Recht Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers.

---

<sup>1</sup> Weber in: Ferid/Firsching, Band IV, Niederlande, Stand 1.5.2004, Rn. 8 a.a.O., Rn. 1

<sup>2</sup> Obwohl das Übereinkommen selbst noch gar nicht in Kraft getreten ist, Art. 28 I Haager ErbrechtsÜbk.)

<sup>3</sup> Vgl. van Maas de Bie in: Süß, Erbrecht in Europa, Niederlande, Rn. 51

<sup>4</sup> Art. 2 Abs. Haager Ehwirkungsabkommen von 1905, aus deutscher Sicht verfassungswidrig, vgl. BVerfGE 63, 118. Auch aus niederländischer Sicht ist dies mittlerweile zweifelhaft.

<sup>5</sup> Art. 5 HEÜ i.v.m. Art. 1 WCERf

<sup>6</sup> Art. 4 HEGÜ

<sup>7</sup> Zu den Einzelheiten vgl. van Maas de Bie, a.a.O., Rn. 6, 30

<sup>8</sup> Siehe zum alten Recht die Erläuterungen bei Weber, a.a.O.

### **a. gesetzliche Erbfolge**

Die gesetzlichen Erben sind in vier Ordnungen aufgeteilt. Erben der vorausgehenden Ordnung (auch der Ehegatte) schließen Erben aus den weiteren Ordnungen aus, Art. 4:10 Abs. 1 BW.

1. Abkömmlinge und Ehegatte,
2. Eltern und Geschwister,
3. die Großeltern,
4. die Urgroßeltern

Grundsätzlich erben Verwandte nur bis zum sechsten Grad, Art. 4:12 Abs. 3 BW. Ist danach kein Erbe vorhanden, erbt der Staat. Art. 4:189 BW.

Bei Kindern treten an die Stelle verstorbener Kinder deren Abkömmlinge, sie erben im übrigen nach Köpfen, Art. 4:11 Abs. 1 BW. Anerkannte Kinder oder Adoptivkinder sind den ehelichen Kindern gleichgestellt. Der nicht von Tisch und Bett geschiedene Ehegatte wurde früher erbrechtlich einem Kind gleichgestellt, wird aber heute in mehrfacher Hinsicht bevorzugt. So erhält er mindestens  $\frac{1}{4}$  des Nachlasses, Art 4:11 Abs. 1BW

Der Ehegatte erhält zunächst den ganzen Nachlass einschließlich der Schulden bis zu seinem Tode oder einer Insolvenzerklärung zu Eigentum. Den Kindern verbleibt insoweit nur noch ein Forderungsrecht, das allerdings bis zum Tode verzinslich gestundet ist, Art. 4:13 BW. Allerdings hat der Ehegatte die Möglichkeit, von seiner bevorzugten Stellung zurückzutreten, so dass er damit den Kindern wieder gleichgestellt wird. Ebenso kann er das Forderungsrecht schon zu Lebzeiten ganz oder teilweise erfüllen.

Erben zweiter Ordnung sind die Eltern und die Geschwister. Die Erbquote hängt davon ab, wie viele Eltern und wie viele Geschwister vorhanden sind. Auch bei den Geschwistern gilt das Prinzip der Repräsentation, d. h. dass an die Stelle verstorbener Geschwister deren Abkömmlinge treten, Art. 4:10 Abs. 2.

Die frühere Aufteilung des Nachlasses ab der dritten Ordnung in eine väterliche und eine mütterliche Linie<sup>9</sup> gibt es nach dem neuen Recht nicht mehr. Vielmehr findet jetzt eine Repräsentation der Abkömmlinge für Ihre Eltern wie in der ersten Ordnung statt. In der vierten Ordnung gelten diese Regeln ebenso.

### **b. Testamente**

Die Testierfähigkeit besteht mit gewissen Einschränkungen ab dem 16. Lebensjahr, unbeschränkt ab Vollendung des 18. Lebensjahres, Art. 4:55 BW. Erbvertrag und gemeinschaftliches Testament sind unzulässig, allerdings nur als Formverbot<sup>10</sup>. Als Form ist nur noch das öffentliche Testament vor einem Notar zulässig, Art. 4:94 BW. Öffentliche Testamente werden im zentralen Testamentsregister eingetragen. Nur dann, wenn es um Anordnungen für die Beerdigung oder um die Zuweisung persönlicher Gegenstände geht, ist auch eine eigenhändige letztwillige Verfügung (sog. Codicil) zulässig, Art. 4:97 BW. Erbeinsetzungen und andere Verfügungen können aber so nicht angeordnet werden.

Der oder die Erben werden Gesamtrechtsnachfolger wie im deutschen Recht. Der Vor- und Nacherbschaft ist die befristeten Erbeinsetzung vergleichbar, bei der der zunächst eingesetzte die Stellung eines Nießbrauchers erhält, Art. 4:136 BW. Neben der Erbeinsetzung ist auch das Vermächtnis

<sup>9</sup> sog „Kloving“, vgl. Weber a.a.O., Rn. 8

<sup>10</sup> vgl. Weber, a.a.O., Rn. 3; aber die Möglichkeit einer Schenkung im Ehevertrag besteht

zulässig, Art. 4:117 BW. Entsprechendes gilt für Auflagen und Auseinandersetzungsanordnungen Art. 4:130 BW.

### **c. Pflichtteil**

Das Pflichtteilsrecht ist in den Niederlanden als Forderungsrecht wie im deutschen Recht ausgestaltet, Art. 4:79 BW. Es steht den Abkömmlingen zu und beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, Art. 4:63 BW. Ist der Ehegatte zum Erben eingesetzt, kann der Erblasser eine Stundung auch des Pflichtteils bis zum Tode des Ehegatten anordnen. Gegenüber sonstigen Erben können die Kinder bis zum 21. Lebensjahr eine Abfindungssumme für Versorgung und Erziehung (oder ein Studium) fordern, Art. 4:35. Der Ehegatte hat keine Pflichtteilsrechte, aber pflichtteilsähnliche Ansprüche zu seiner Unterhaltsicherung. Hiernach steht ihm ein Anspruch auf die Nutzung von Wohnung und Hausrat für die Dauer von 6 Monaten zu. Stand die Wohnung im Eigentum des Erblassers steht ihm ein Nießbrauch bis zum Tode zu, siehe hierzu Art. 4: 28 und 4:33 Abs.3 BW.

### **3. Güterrecht**

In den Nachlass fällt nur das Vermögen, das nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung verbleibt. Gesetzlicher Güterstand ist die allgemeine Gütergemeinschaft. Das Vermögen der Eheleute zerfällt in drei Teile, das jeweilige Privatgut und das Gesamtgut. Bei Auflösung der Ehe wird das Gesamtgut um die Schulden bereinigt, der Rest wird halbiert, die eine Hälfte steht dem Ehegatten zu, die andere Hälfte fällt in den Nachlass. Privatgut ist nur das, was einem Ehegatten durch Schenkungen oder Erbfall zugefallen ist, außerdem noch einige höchstpersönliche Vermögenswerte<sup>11</sup>. Im Ehevertrag können allerdings auch andere Güterstände vereinbart werden.

### **4. Besonderheiten**

Die Erbengemeinschaft ist in den Niederlanden eine Bruchteilsgemeinschaft mit gewissen Bindungen untereinander.<sup>12</sup> Lebzeitige Zuwendungen werden bei der Teilung berücksichtigt, Art. 1132. Die Erben haften damit auch direkt oder indirekt für Verbindlichkeiten. Sie können diese Haftung allerdings durch Inventarerrichtung beschränken. Ein Erbscheinsverfahren, wie in Deutschland, gibt es in den Niederlanden nicht.<sup>13</sup> Allerdings obliegt den Notaren die Aufgabe, eine Erbbescheinigung (Erklärung der Erbfolge) zu auszustellen, wobei der Notar von Amts wegen Ermittlungen anstellt. Diese Erbbescheinigung kann einen deutschen Erbschein für in Deutschland belegenes Vermögen nicht ersetzen.<sup>14</sup>

Als weitere Besonderheit besteht wie im französischen Recht die Möglichkeit der Schenkung auf den Todesfall unter Verlobten oder Eheleuten in einem Ehevertrag, Art. 146, 147 BW.<sup>15</sup>

### **5. Fristen**

Der Rücktritt des Ehegatten von der gesetzlichen Verteilung zugunsten der Kinder muss binnen 3 Monaten nach dem Tode in notarieller Urkunde erklärt werden. Die einmaligen Abfindungssummen der Kinder für Versorgung und Ausbildung müssen binnen 9 Monaten nach dem Tode beansprucht werden.

---

<sup>11</sup> vgl. Hoog, Rn. 67 f.; Sielemann, MittRhNotK 1971, 1ff.

<sup>12</sup> Weber, a.a.O., Rn. 20, Vgl. auch Art. 3:190 BW

<sup>13</sup> Es ist allerdings langfristig in Planung

<sup>14</sup> Vgl. Weber, a.a.O.

<sup>15</sup> Dies entspricht in vielen Punkten „institution contractuelle“ des französischen Recht